

Zu den Revisionsvorlagen in der Schweizerischen Invalidengesetzgebung

Daumenschraube und Kahlschlag

Georg Mattmüller, Behindertenforum Basel

Die Invalidenversicherung muss saniert werden, es stehen zwei weitere Revisionen des IVG an. Obwohl gesetzlich eine Finanzierung durch Arbeitgeberbeiträge vorgesehen ist, erfolgt eine Sanierung ertragsseitig durch eine befristete Mehrwertsteuerabgabe und kostenseitig durch Leistungsabbau. Die Zusatzeinnahmen nehmen den Fokus von der Arbeitgeberschaft, denn Mehrwertsteuer zahlen alle Bürgerinnen und Bürger, sogar die betroffenen Leistungsbeziehenden der IV. Der Leistungsabbau der IV erfolgt nach zwei Mustern: Das Einschränken der rechtlichen Ansprüche soll die Zahl der Leistungsbeziehenden senken, die Leistungen werden in Franken und Rappen für alle Beziehenden gekürzt. Mit der Vorlage 6a bekommen die Rentner/-innen insbesondere mit psychischer Beeinträchtigung Daumenschrauben des Arbeitsmarkts angelegt. Die Vorlage 6b wird durch den Übergang zu einem stufenlosen Rentensystem zu massiven Mindereinnahmen aller IV-Rentner/-innen führen – einem Kahlschlag in der sozialen Sicherheit, der alle Behinderte betreffen wird.

Die Revisionsvorlage 6a

Die Vorlage ist an sich schon recht verwirlich: Vier Bereiche, die kaum etwas miteinander zu tun haben, sind zu einem Paket geschnürt. Es beinhaltet zum Beispiel das seit langem geforderte Assistenzmodell, dank dem Menschen mit einer Behinderung ein selbständiges Leben ausserhalb einer Institution führen können. Obwohl längst nicht alle Behindernten einen Anspruch auf das Assistenz-

modell bekommen, ist es doch ein lang gefordertes Angebot und der Grund dafür, dass die Behindertenorganisationen letztlich kein Referendum gegen die Vorlage 6a ergriffen haben. Beim neuen Hilfsmittelmodell gibt es unter den Behindertenorganisationen unterschiedliche Meinungen. Unter dem Strich führen die vorgesehenen Massnahmen wohl eher zu höherer Kostenbeteiligung der Betroffenen als zu niedrigeren Preisen. Der umstrittenste Teil der Vorlage ist aber der Eingliederungsteil. Die in letzter Minute durch das Bundesamt für Sozialversicherungen eingefügte und vom Parlament abgesegnete Schlussbestimmung ermöglicht es, bisher zu Recht gesprochene Renten zu überprüfen und aufzuheben, falls die IV-Stellen eine Wiedereingliederung als zumutbar erachten – unabhängig davon, ob sich der Gesundheitszustand der versicherten Person verändert hat oder ob ihr eine konkrete Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Nach einem von Pro Mente Sana in Auftrag gegebenen Gutachten können von der Neuregelung schätzungsweise 90 000 Menschen, welche ihre Renten aus psychischen Gründen zugesprochen erhielten, betroffen sein. Die Auswirkungen in Form von Rentenüberprüfungen werden die in der Botschaft angezeigten 16 800 Renten bei weitem übersteigen. Unter dem Strich werden wohl auch bei nicht erfolgreichen Wiedereingliederungsversuchen insbesondere Menschen mit einer psychischen Behinderung die Renten abgesprochen – sie werden mit all ihren gesundheitlichen und behindernden Einschränkungen Teil der Sozialhilfe oder aber der familiären Netze.

Die Revisionsvorlage 6b

Der zentrale Punkt der Vorlage ist der Übergang zu einem stufenlosen Rentensystem. Das aktuelle System mit Viertel-, halber, Dreiviertel- und ganzer Rente entfällt zugunsten eines dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentmodells. Das im Grunde gerechtere Modell hat aber bei einer Überführung aus dem aktuellen System gravierende Auswirkungen. Schwerer behinderte Menschen mit einem Invaliditätsgrad von knapp über 70% müssen beispielsweise aufgrund des Schweleneffektes (ein Invaliditätsgrad von 71% führt heute zu einer 100%-IV-Rente) eine Leistungseinbusse von gegen einem Drittel hinnehmen. Die Neufestsetzung der Renten, die an sich schon nicht sehr hoch sind, führt dann schnell zu nicht existenzsichernden Beträgen und meist einer Mehrbelastung bei den Ergänzungsleistungen. Weitere, in der Summe weniger ins Gewicht fallende, weniger grundsätzliche Punkte der Vorlage 6b sind gekürzte Kinderzusatzrenten, eine effizientere IV-Anleihe, kleinere Beiträge an Reisekosten sowie eingefrorene Beiträge an Behindertenorganisationen.

Fazit aus Sicht der Behindertenorganisationen

Die Vorlage 6a ist quasi referendumsresistent, weil die unterschiedlichen Inhalte der Vorlage zu keiner geschlossenen Haltung unter den Behindertenorganisationen führen und der Assistenzbeitrag ein zentrales Anliegen darstellt. Es besteht jedoch bis in gewerbliche und wirtschaftsfreundliche Kreise hinein laut geäussertes und wohl berechtigter Zweifel daran, ob die hohe Zahl der vorgesehe-

Schlussbestimmung a gemäss Vernehmlassungsvorlage:

Schlussbestimmung der Änderung vom ■ (6. IV-Revision)
a. Überprüfung der Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurden.
1 Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen wie anhaltende somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgien und ähnliche Sachverhalte gesprochen wurden, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 ATSG1 nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht erfüllt sind.

Nach dem BGE vom August 2010 zu Schleudertraumata hat das BSV in der SGK-NR nun folgenden Vorschlag eingebracht:

Schlussbestimmung der Änderung vom ■ (6. IV-Revision)
a. Überprüfung der Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden.
1 Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf eine Diagnose bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 ATSG1 nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht erfüllt sind.

nen Eingliederungen realistisch ist. Dies lässt nur ein Fazit zu: Entweder die Revision wird nicht erfolgreich sein, oder aber der Leitspruch «Eingliederung vor Rente» bedeutet für viele Betroffene schlicht Ausgliederung oder «Sozialhilfe vor Rente».

Der Vorlage 6b ist bereits das Referendum angedroht, eine überarbeitete Version der Vorlage wird aber mit Sicherheit am grundsätzlichen Wechsel des Renten-

systems festhalten und aller Voraussicht nach zu einem Referendum führen, ist sie doch eine klare Leistungsabbauvorlage zu Lasten von Menschen mit einer Behinderung. Die über Jahre geführte und desavouierende Missbrauchsdebatte hat dazu geführt, dass der aktuelle politische Gestaltungsprozess in der IV nicht sozialversicherungsrechtlichen Schutz im Sinne der Betroffenen, sondern Schutz der Sozialversicherung im

Sinne der Arbeitgeberschaft zum Ziel hat. Zudem sind die beiden Vorlagen im Lichte der ganzen neueren bundesparlamentarischen Rechtsetzung im Bereich der Sozialversicherungen zu sehen, die die Kosten vom mit Sozialabzügen belasteten Lohnfranken hin zum kommunalen und kantonalen Steuerfranken verschieben.

Erfahrungen einer IV-Bezügerin

Jacqueline Ulrich

IV und Arbeit

Mein Alltag, meine Lebensqualität

Ich leide unter einer bipolar affektiven Störung. Seit 1999 habe ich eine 50%-Arbeitsstelle und beziehe eine 50%-IV-Rente. Mein Alltag ist begleitet von einer ständigen Ungewissheit bei un stabilem Selbstbewusstsein. Die ständige Frage: Was passiert, wenn ich das alles so doch nicht schaffe? Wie soll ich mich verhalten, wenn es mir wieder schlechter geht? Niemand soll es merken. Wie soll ich es meinem Vorgesetzten erklären? Die Folgen meiner Arbeitsleistungen sind zeitweise verheerend. Ich komme nicht vom Fleck, und meine Fehlerquote ist hoch. Zudem leide ich unter massiven Gedächtnislücken. An den Nachmittagen gibt es kaum ein Ausruhen. Der Haushalt sowie Termine bei Psychiater, Arzt, Physiotherapeuten oder in der Ergotherapie sind belastend und zerren an meinen Kräften. Nur schon zwei Termine die Woche sind eine grosse Anstrengung. Die Therapien sind notwendig, damit ich meine Arbeitsleistungen verbessern und halten kann. Mehrmals fühlte ich mich so schlecht, dass ich kurz vor einem Klinikaufenthalt stand. Dementsprechend war meine Lebensqualität. Während der ersten Jahre meiner Krankheit habe ich vormittags gearbeitet und den Rest des Tages geschlafen. Übrigens hat sich dies bis heute wenig geändert. Dadurch, dass ich in einer Wohngemeinschaft wohnen kann, ist meine Lebensqualität etwas besser geworden. Dort erhalte ich in vielen Bereichen die Unterstützung, die ich brauche. Doch die Hürden sind immer noch sehr hoch. Mein Leben ist eingeschränkt und erlaubt mir keine grossen Sprünge. Kräf-

temässig ist mein ganzer Tagesablauf auf meine Arbeitsstelle fixiert.

Wo habe ich bisher die IV und den Arbeitgeber unterstützend erlebt?

Nach zwei Jahren Krankheit wurde mir die IV-Rente zugesprochen. Mein Psychiater und meine Hausärztin sind über meine gesundheitliche Situation auf dem Laufenden und informieren die IV wenn nötig. Der Arbeitgeber unterstützt mich, indem er mir nach kurzen Gesprächen – aufgrund schlechter werdender Leistungen – weniger belastende und einfachere Arbeiten überträgt. Hilfreich war der Arbeitsplatzwechsel vom Grossraumbüro in ein Büro mit zwei Arbeitsplätzen. Die Enttäuschung über meinen Rückschritt in der Arbeitsleistung löste in mir neue Existenzangst, Verzweiflung bis zu Suizidgedanken aus. Wie lange werde ich dem Druck standhalten können? Ich habe das Glück, einen guten Arbeitgeber zu haben. Er unterstützt mich und hat Verständnis für meine Situation.

Wo hat es gefehlt?

Ich wurde vor Tatsachen gestellt (Rückstufung der Verantwortung). Mit regelmässigen Gesprächen (z.B. einmal monatlich) und Rückmeldungen über meine Arbeitsleistung hätte ich aktiv an Verbesserungen meiner Leistung mitarbeiten können. Das hätte ich geschätzt.

Revisionsvorlage IV-Revision 6b

Schuldenabbau

Die Schulden werden den Schwächsten belastet, obwohl gerade IV-Betroffene schon genug unter den erschwerten Bedingungen ihres Lebens zu leiden haben. Rentenkürzungen werden bei denen vollzogen, die es am nötigsten brauchen, denen für ihr teilweise beschwerliches Le-

ben Mehrausgaben entstehen, die weder eine Krankenkasse noch eine andere Versicherung übernimmt (z.B. Taxikosten oder Heimlieferung von Lebensmitteln und Getränken bei Angst- und Panikpatienten).

Berufliche Integration

Die berufliche Integration von Behinderten ist zu begrüssen, aber in der vorgesehenen Form nur zum Teil realisierbar. Heute zählt nur Leistung und Produktivität, und in den meisten Fällen besteht gerade dort das Problem. Mangelnde Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit und zum Teil grosse Leistungs- und Gemütsschwankungen sind ein grosses Handicap. Sowohl Arbeitgeber wie auch die zu integrierenden Personen müssen betreut werden können, und die Arbeitsplätze müssen garantiert sein. Die Betroffenen werden einem sehr grossen Druck seitens IV und Arbeitgeber ausgesetzt. Sie haben den Rentenverlust zu befürchten, und somit ist die Existenzsicherung bedroht.

Einfrierung der Beiträge an Organisationen

Betreffend Einfrierung der Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe ist darauf hinzuweisen, dass diese Organisationen (z.B. Selbsthilfenzentren) für uns sehr wichtig sind. Wir sind auf diese frei wählbaren, uns unterstützenden Fachstellen angewiesen. Es darf nicht sein, dass gerade auch hier gespart werden soll.

Anmerkung

Wann werden Betroffene angehört? Diese 6b-IV-Revision ist unmenschlich, nicht realistisch und schwächt die Schwachen noch mehr.